43. Ift eine bei der Anmelbung vorgenommene Beschränkung des Zeichenschutzes auf bestimmte Waren und die entsprechende Cinstragung des Warenzeichens von Bedeutung für die Frage des Schutzes gleichartiger Waren?

WRG. §§ 2, 5, 9 Nr. 1.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1928 i. S. H. (Kl.) w. Zentral-Molkerei R., e. G. m. b. H. (Bell.). II 147/28.
  - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Der Klägerin ist als Warenzeichen für Emmenthaler Käse ohne Kinde am 20. November 1924 das Wort "Bergmännle" und am 21. November 1924 ein Bistzeichen eingetragen worden, das in einem Kreise das Bild eines Jungen (Gnomen) in baherischer Tracht zeigt. Hinter dem Jungen besindet sich eine Berglandschaft; um das Bild herum stehen die Worte: "Marke Bergmännle, Feinster Emmenthaler ohne Kinde". Der Beslagten wurde am 28. September 1926 das Wort "Marke Bergmädel" als Warenzeichen für Butter, Käse, Milch, Kesir und Poghurt eingetragen. Die Klägerin erblick im Erwerd dieses Zeichenschutzes durch die Beslagte eine mindestens grob sahrlässige Verlehung ihres Zeichenrechts. Sie klagt deshalb auf Löschung des Zeichens und auf Unterlassung seiner Benutung, serner auf Auskunsterteilung, Beseitigung der ihre Kechte verlehenden Bezeichnungen und Feststellung der Schadensersappslicht.

Das Landgericht sprach die Klage zu; das Kammergericht dagegen wies sie ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das landgerichtliche Urteil insoweit wiederhergestellt, als es den Anträgen auf Löschung und Unterlassung stattgegeben hatte; im übrigen wurde die Revision zurückgewiesen.

## Grunbe:

Beide Vorinstanzen bejahen ohne Nechtsirrtum die Verwechslungsgesahr der Wortzeichen "Bergmännle" und "Marke Bergmädel". Das erste Zeichen besitzt die Priorität. Der Heranziehung des zweiten aus Wort und Bild zusammengesetzen Zeichens der Klägerin, das ebenfalls vor dem Zeichen der Beklagten eingetragen worden ist, bedarf es somit nicht. Es handelt sich daher nur noch um die Frage der

Gleichartiakeit der den beiden Teilen geschützten Waren. Dieser Lunkt ist in erster Instanz nicht behandelt worden, weder im Parteivortrag noch im Urteil, weil die Beklagte die Gleichartigkeit erft im zweiten Rechtszug bezweifelt hat. Sie stütt sich dabei auf den Unterschied sivischen dem von der Klägerin ursprünglich angemeldeten Warenverzeichnis (Gier, Mild), Butter, Rafe, Margarine, Speiseble und Speifefette) und ber erft später eingetragenen Beschränkung auf "Emmenthaler Räse ohne Rinde", wie die Eintragung lautet. Die Beklagte steht auf bem Standpunkt, daß die Alägerin, wenn fie im Unmeldungsverfahren sich mit einer so engen Begrenzung ihres Reichenschutzes begnügt habe, nicht nachträglich den Reichenschutz wieder auf diejenigen Waren ausdehnen könne, die ihr auf Grund ihrer eigenen Einschränkung nicht geschützt seien. Nach Ansicht ber Beklaaten soll in solchen Källen das gelten, was das Reichsgericht. V. Straffenat, in der Entscheidung vom 4. Juli 1913 (Martenich, und Wettbew, XIII S. 21) für den Kall ausgesprochen hat, daß ein Warenzeichen ausdrücklich nur für eine oder einige Waren eingetragen, die Eintragung für eine andere Ware aber abgelehnt worden ist. Der Reichenschut der Klägerin durfe sich baber nur auf die eingetragenen Waren, nicht aber auf gleichartige Waren erstreden. Die Rlägerin ist bagegen der Ansicht, die erwähnte Beschränkung sei nur schuldrechtlich von Bedeutung gegenüber demienigen, der seinen Widerspruch mit Rücklicht auf die Einschränkung vereinbarungsgemäß zurudgezogen habe. Die Allgemeinheit erlange aus solchen rein schuldrechtlichen Geschäften keine Rechte: für sie sei die gesetliche Vorschrift maßgebend, daß das Warenzeichen nicht nur die eingetragenen, sondern auch die ihnen gleichartigen Waren ichübe.

Das Berufungsgericht hat sich der Aussalung der Beklagten ansgeschlossen. Es führt aus: Die Erklärung des Anmelders gegenüber dem Patentamt, daß sich der Zeichenschutz im Gegensatzt der ursprünglichen Anmeldung nur auf eine ganz bestimmte Ware — hier eine einzelne Käseart (Emmenthaler ohne Kinde) — beziehen solle, und die demgemäß erfolgte Eintragung stelle eine für die Öffentlichkeit bestimmte Kundgebung dar. Für ihre Bedeutung sei es gleichgültig, ob der Anmelder hierbei in Erfüllung einer schuldzrechtlichen Verhslichung gehandelt habe oder nicht. Lasse nun, wie hier, das Verhalten des Anmelders deutlich erkennen, daß er

den Zeichenschut nicht für Käse schlechthin, sondern nur für die ansgegebene bestimmte Käseart beanspruche, so sei der Schutz nach dem ausdrücklich erklärten Willen des Anmelders auf diese bestimmte Käsesorte beschränkt. Es liege also, entsprechend der Willenserklärung des Anmelders, eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel über den Umfang des Zeichenschutzes vor. Die Frage der zeichenrechtlichen Gleichartigkeit der den beiden Parteien geschützten Waren spiele deshald keine Kolle. Im übrigen ständen sich hier nicht einsach versichiedene Käsearten gegenüber, die im allgemeinen als zeichenrechtlich gleichartig anzusehen seien, sondern es sei von einer ganz des sonderen Art von Emmenthaler Käse auszugehen. Im Vergleich mit dieser gebe es möglicherweise eine zeichenrechtlich gleichartige Ware; aber die Käsesorte der Beklagten sei ihr nicht gleichartig.

Diese Begründung verlett die Grundsäte des Warenzeichenrechts über den gesetlichen Schutzumfang bes Zeichens. Es ist unerheblich, daß die Klägerin als Waren, für die ihr Zeichen bestimmt war, abweichend von der ursprünglichen Anmeldung schließlich nur "Emmenthaler Kase ohne Rinde" angegeben hat. Das Berufungsgericht irrt, wenn es meint, sie habe dadurch erklärt, daß sie sich auf den Schutz dieser einen Käseart beschränken wolle. Eine solche Erflärung liegt darin nicht, mag von vornberein nur die eine bestimmte Ware angemeldet oder eine uribrünglich weitergehende Anmeldung nachträglich eingeschränkt worden sein. Im letzteren Falle macht es keinen Unterschied, ob die Einschränkung auf einer Entscheidung des Patentamts beruht oder, wie hier, durch den Widerspruch eines Konkurrenten veranlaßt wurde. Immer erklärt der Anmelder nur den Willen, das Reichen für die bestimmte Ware geschützt zu sehen: eine Erklärung dahin, daß der Schutz nicht über diese Ware hinausgreifen solle, gibt er nicht ab und kann er auch nicht mit allgemeiner Rechtswirtung abgeben. Denn nach §§ 5 und 9 Rr. 1 WBG. erstreckt sich der zeichenrechtliche Schut auf alle Waren, die den eingetragenen gleichartig sind. Eine Einschränkung dieser Borschrift durch eine Erklärung des Anmelders oder durch eine Entscheidung des Patentamts ift, soweit eine allgemeine Rechtswirkung beabsichtigt sein sollte, als mit dem Wesen des Zeichenrechts unbereinbar ausgeschlossen. Denn das Zeichenrecht wendet sich an den großen wirtschaftlichen Verkehr: seine Auschauungen und seine Bedürfnisse sind hier vielfach mehr als auf anderen Rechtsgebieten von maßgebender

Bedeutung. Nun ist aber für den Verkehr im Hindlick auf die Eile, in der er sich gewöhnlich abspielt, die Verücksichtigung von Waren, die den geschützten gleichartig sind, ein unentbehrliches Ersordernis. Dabei kommt zunächst das Interesse des Zeicheninhabers in Betracht, dessen Beichenschutz nahezu wertlos wäre, wenn er sich auf die einzelne angemeldete Ware beschvänken würde; denn damit wäre der Möglichskeit der Nachahmung durch den Konkurrenten Tür und Tor geössent. Anderseits handelt es sich aber auch um die Wahrung der Interessen des verdrauchenden Publikums, dem nicht zugemutet werden kann, dei Auswahl der Ware nach mehr oder weniger stark in der Ersinnerung hastenden Hertunftszeichen die einzelnen zwar nicht genau gleichen, aber wirtschaftlich sich nahestehenden Waren auseinanderzuhalten.

Mit dieser auf das Wesen des Warenzeichenrechts gegründeten Beurteilung steht bie schon erwähnte Entscheidung des V. Strafsenats des Reichsgerichts vom 4. Juli 1913 im Widerspruch. Danach joll sich ber Reichenschut bann, wenn die Eintragung für eine bestimmte Ware vom Patentamt ausdrücklich abgelehnt worden ist, auf diese Ware auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichartigkeit mit der eingetragenen erstreden. Dieser Auffassung kann nach den obigen Darlegungen nicht beigetreten werden (ebenso Sagens WBRecht S. 60); sie ist vielmehr als mit dem Wesen des Reichenrechts unvereinbar abzulehnen. Einer Anzusung der Vereinigten Senate des Reichsgerichts bedurfte es nicht, weil der V. Straffenat, nachbem er bereits längere Reit nicht mehr als Revisionssenat tätig gewesen war, jest überhaupt nicht mehr besteht (AGSt. Bb. 58 S. 425, Bd. 60 S. 178, Bd. 61 S. 341; RG3. Bd. 108 S. 59). Selbst da, wo sich im Warenverzeichnis eines Anmelders ein Vermerk wie "ohne Ausbehnung auf . . . . " ober "mit Ausschluß von . . . . . " findet, muffen die Gerichte im Eingriffsverfahren selbständig über die Gleichartigkeit entscheiden (ebenso Hagens a. a. D.). Die Sache liegt in solchem Kalle nicht anders, als wenn die betreffende Ware überhaupt nicht angemeldet wäre, etwa weil der Anmeldende sie nicht führt. . . . Daß hier das Ersordernis der Gleichartiakeit gegeben ift, kann nicht zweifelhaft fein. "Emmenthaler Rafe ohne Rinde" wurde ursprünglich von der Gattung "Käse" (unter den Waren der Beklagten) mitumfaßt und ist, nach der im Laufe des Rechtsstreits bem Berzeichnis ber Beklagten hinzugefügten Einschränkung ("Räse

unter Ausschluß von Emmenthaler Rase, insbesondere ohne Kruste"), ihren übrigen Waren gleichartig.

Danach ist der Löschungs- und ebenjo der Unterlassungkanspruch begründet. Dagegen sehlt es, was die übrigen Klagansprüche betrisst, in Anbetracht der erwähnten abweichenden Aufsassung des V. Strassenats des Reichsgerichts (der sich manche Vertreter des Schrifttums, 3. B. A. Seligsohn WBG. § 2 Anm. 6, angeschlossen haben) an der Boraussehung der groben Fahrlässigteit der Beklagten. Insoweit mußte es daher bei der Abweisung der Klage sein Bewenden haben.